

Schützenverein Domblick e.V.

**Satzung
Beitragsordnung
Geschäftsordnung**
Ausgabe 30.06.2023



Schützenverein Domblick e.V.

Satzung

(in der Fassung vom 30.06.2023)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Schützenverein Domblick e.V.“ Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Erfurt unter Nr. 1416 eingetragen.

Er hat seinen Sitz in Erfurt. Er kann Mitglied in weiteren Vereinen werden und anderen Verbänden angehören.

§ 2 Zweck

Der Verein ist selbstlos tätig, pflegt und fördert das sportliche Schießen. Die Pflege des alten Brauchtums „Böllern“, „Salutschießen“ und „Schützenfest“ ist dabei eingeschlossen. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein

- stellt seinen Mitgliedern die notwendigen materiellen und technischen Voraussetzungen zum Übungs- und Wettkampfbetrieb zur Verfügung
- organisiert einen regelmäßigen Trainings- und Wettkampfbetrieb
- fördert vereinsorientiert sportliche Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen
- stellt seine Anlage der Thüringer Polizei als Schießstätte zur Verfügung
- bietet seine Anlage anderen Vereinigungen und schießsportlich interessierten Nichtmitgliedern zur Nutzung an

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Anteile aus Überschüssen und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

(2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 12. Lebensjahr vollendet hat (ordentliches Mitglied). Über die Annahme des schriftlich einzureichenden Aufnahmeantrags entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, der auf die Annahme des Aufnahmeantrags folgt.

Über die Zugehörigkeit zum Verein erhalten die Mitglieder einen Wettkampfpass.

S c h ü t z e n v e r e i n D o m b l i c k e . V .

Die Mitglieder verpflichten sich zur Einhaltung der Satzungszwecke des jeweiligen Verbandes, in dem der Verein Mitglied ist.

- (3) Der Verein kann Ehrenmitglieder ernennen. Ehrenmitglied kann auch werden, wer kein ordentliches Mitglied ist. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Gleichzeitig erlöschen alle Rechte und Pflichten, die mit der Mitgliedschaft verbunden sind.
- (5) Der Austritt muss schriftlich erklärt werden und kann nur mit 3monatiger Frist zum Halbjahresende erfolgen. Der Beitrag ist bis zum Ende des Kalenderhalbjahres zu entrichten. Vereinspapiere und Vereinseigentum sind zurückzugeben.
- (6) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es mindestens sechs Monate mit seiner Beitragspflicht im Rückstand ist und es eine stichhaltige Rechtfertigung hierfür nicht geben kann.
Der Ausschluss ist ferner möglich, wenn das Mitglied Handlungen begeht, die geeignet sind, das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit herabzuwürdigen oder wenn es der Satzung oder den Interessen des Vereins grob fahrlässig oder vorsätzlich zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied zu hören. Der Beschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen, das Stimmrecht auszuüben sowie die bestehenden Vereinseinrichtungen in Anspruch zu nehmen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - die Ziele und Aufgaben des Vereins nach Kräften zu fördern,
 - das Ansehen des Vereins zu wahren,
 - mit dem Besitztum des Vereins pfleglich umzugehen
 - die Beiträge zu zahlen,
 - dem Vorstand wichtige persönliche Veränderungen (Änderung der Anschrift, etc.) schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird in einer Beitragsordnung geregelt. Sie regelt den Aufnahmebeitrag, laufende Beiträge und sonstige Verpflichtungen der Mitglieder.

§ 6 Organe

Organe sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Schützenverein Domblick e.V.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ; ihre Beschlüsse gehen denjenigen des Vorstands vor.
- (2) Die Mitgliederversammlung muss vom Vorstand jedes Jahr zu einer ordentlichen Tagung einberufen werden.
- (3) Einladungen zu Mitgliederversammlungen sind mit Tagesordnung mindestens 2 Wochen vorher jedem zugänglich zu machen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - Änderungen der Satzung
 - Wahl des Vorstands sowie dessen Entlastung
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Vorgaben für den Vorstand
 - Beiträge
 - Aufnahme als Mitglied nach Ablehnung durch den Vorstand
 - Beschlussfassung über den Abschluss von Geschäften, deren Verbindlichkeit im Einzelfall über 2500 EUR bei wiederkehrenden Leistungen jährlich 5000 EUR beträgt.
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Grundsatzfragen
 - Wahrnehmung anderer Aufgaben, die nicht dem Vorstand zustehen

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Ungültige Stimmen zählen nicht mit. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Über die Sitzung wird ein Protokoll gefertigt. Es ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer bzw. deren Stellvertreter zu unterzeichnen

- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
 1. wenn der Vorstand das beschließt oder
 2. wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe des Zwecks beantragen.

Schützenverein Domblick e.V.

§ 8 Vorstand und Geschäftsführung

(1) Der Vorstand besteht aus dem

- Vorsitzenden
- stellvertretenden Vorsitzenden
- Schriftführer
- Schatzmeister
- Sportwart
- Schießwart
- Jugendwart
- Koordinator für Öffentlichkeitsarbeit und digitale Administration

(2) Der

- Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ein und leitet sie. Er hält den Kontakt zu anderen Vereinen und vertritt den Verein gegenüber Behörden. Er vertritt den Verein alleinberechtigt im Sinne des § 26 BGB
- stellvertretende Vorsitzende ist ständiger Vertreter des Vorsitzenden, ebenfalls alleinberechtigt im Sinne von § 26 BGB und Abwesenheitsvertreter des Schriftführers
- Schatzmeister verwaltet die Ein- und Ausgaben des Vereins und besorgt das Eintreiben von Forderungen wie auch das Begleichen von Verbindlichkeiten. Er vertritt den Verein zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied im Sinne von § 26 BGB
- Schriftführer führt Protokoll bei allen Sitzungen und über die Beschlüsse
- Sportwart betreut die Ausbildung und das Training. Er gewährleistet die Durchführung und Teilnahme an Wettkämpfen
- Schießwart betreut die Ausbildung beim Gewehrschießen, verwaltet und pflegt Waffen, Munition und das dazugehörige Material sowie die Schießeinrichtungen
- Jugendwart betreut die Jugendlichen bis zum vollendeten 20. Lebensjahr. Er stimmt sich mit dem jeweiligen Sportwart und dem Schießwart ab
- Koordinator für Öffentlichkeitsarbeit und digitale Administration betreut die Homepage des Vereins, betreut und verwaltet die Rechentechnik sowie die Technik der Zugangskontrolle und Alarmanlage des Vereinshauses. Er koordiniert Anfragen von Nichtmitgliedern die über digitale Medien (Homepage / Telefon / Messenger) beim Verein eingehen. Er unterstützt den Sportwart bei der Planung und Durchführung von Vereinsinternen Wettkämpfen und Events.

Schützenverein Domblick e.V.

Jedes Vorstandsmitglied erledigt die ihm zukommenden Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen.

- (3) Die Mitglieder des Vorstands im Sinne des Absatz 1 werden einzeln und in geheimer oder offener Wahl (wird durch die Mitgliederversammlung vor Beginn der Wahlhandlung beschlossen) gewählt. Bei geheimer Wahl erfolgt die Stimmabgabe durch Ankreuzen oder Angabe einer Ziffer, die vorher einem Wahlvorschlag zugeordnet wurde. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält kein Kandidat die absolute Mehrheit, so schließt sich unmittelbar ein weiterer Wahlgang an, bei dem derjenige gewählt ist, der die einfache (relative) Mehrheit auf sich vereinigt.
- (4) Der Vorstand leitet den Verein und entscheidet in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und die von ihm getroffenen Entscheidungen durch.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Der Vorsitzende darf Geschäfte abschließen, deren Verbindlichkeit im Einzelfall nicht über 500 EUR beträgt. Soweit es sich um Geschäfte handelt, deren Verbindlichkeit im Einzelfall über 500 EUR beträgt, ist dazu ein Beschluss des Vorstands herbeizuführen.
- (7) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus dem Vorstand aus, so ergänzt sich der Vorstand bis zu den nächsten Wahlen durch eigene Zuwahl eines Vereinsmitglieds. Dessen Amtszeit endet mit der Amtszeit des übrigen Vorstands.
- (8) Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9 Auslagenvergütung

- (1) Alle Ämter werden ehrenamtlich geführt.
- (2) Auslagen werden nach Maßgabe der Geschäftsordnung erstattet.

§ 10 Finanzprüfung

Die Überprüfung der Kassengeschäfte erfolgt einmal jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählte Kassenprüfer.

§ 11 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen ist zinsbringend anzulegen, soweit es nicht für den laufenden Vereinsbedarf benötigt wird. Zum Zwecke eines bargeldlosen Verkehrs sind Konten zu eröffnen.

Schützenverein Domblick e.V.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 13 Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort des Vereins ist Erfurt.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Die Auflösung kann nur durch schriftliche Abstimmung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Bei Auflösung führt der Verein das Vermögen an den Landessportbund Thüringen, zwecks Verwendung für die Förderung des Sports für Kinder und Jugendliche, ab.

§ 15 Inkrafttreten

Tag der Errichtung der Satzung ist der 9. Juni 1995.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 9. Juni 1995, ergänzt durch

- die fortgesetzte Gründungsvorstandssitzung am 13.09.1995
- und die Mitgliederversammlung vom 20.06.1996
- und die Mitgliederversammlung vom 12.10.2001
- und die Mitgliederversammlung vom 04.10.2002
- und die Mitgliederversammlung vom 29.09.2007
- und die Mitgliederversammlung vom 12.10.2013
- und die Mitgliederversammlung vom 17.10.2015
- und die Mitgliederversammlung vom 10.06.2016
- und die außerordentliche Mitgliederversammlung vom 30.06.2023

Schützenverein Domblick e.V.

Beitragsordnung

(in der Fassung vom 17.10.2015 und gültig ab dem 01.01.2016)

§ 1 Beitragsarten

Die Mitglieder des Schützenvereins Domblick e.V. sind zu folgenden Leistungen an den Verein verpflichtet: Zahlung Aufnahmebeitrags, des Mitgliedsbeitrags, inklusive des jährlich einmal anfallenden Beitrages an den Verband, das Erbringen von Arbeitsleistungen sowie sonstiger Leistungen.

§ 2 Aufnahmebeitrag

Nach Aufnahme hat das Mitglied einen Beitrag in Höhe von 75,00 Euro zu zahlen. Ehepartner, die zeitgleich ihre Aufnahme als Mitglied beantragen, zahlen jeweils 50,00 Euro. Neue Mitglieder bis zum vollendeten 20. Lebensjahr zahlen keinen Aufnahmebeitrag.

§ 3 Mitgliedsbeitrag

(1) Der monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt:

- für Schüler 2,50 Euro (Jahresbeitrag 30,00 €)
- für Auszubildende, Studenten, Soldaten im Grundwehrdienst und Rentner 5,50 Euro (Jahresbeitrag 66,00 €), wenn und solange sie ihren Status nachweisen
- für Erwachsene 8,50 Euro (Jahresbeitrag 102,00 €)

(2) In besonderen Fällen kann der Vorstand den Mitgliedsbeitrag befristet ganz erlassen.

(3) In dem Monatsbeitrag ist die jährliche Gebühr an den TSB und LSB enthalten.

(4) Personen eines Mitgliedes, die mit in häuslicher Gemeinschaft leben, bezahlen den halben Mitgliedsbeitrag.

§ 4 Fälligkeit

(1) Der Mitgliedsbeitrag ist vierteljährlich ***im Voraus*** zu leisten.

(2) Andere finanzielle Verpflichtungen sind sofort fällig.

§ 5 Versicherung

Es wird empfohlen, sich durch eine geeignete Haftpflichtversicherung ausreichend zu versichern, unabhängig von der Versicherung des jeweiligen Verbandes.

Schützenverein Domblick e.V.

§ 6 Arbeitsleistungen

- (1) Jedes Mitglied ist aufgerufen, an den Arbeitseinsätzen freiwillig teilzunehmen.
- (2) Der Vorstand lädt zu Arbeitseinsätzen ein.

§ 7 Mahnung

Kommt ein Mitglied seinen Beitragspflichten nicht nach, so mahnt der Vorstand grundsätzlich schriftlich an. Die Mahnungen enthalten eine Auflistung der geschuldeten Leistungen. Die erste Mahnung erfolgt spätestens 3 Monate nach Fälligkeit der Verpflichtung. Kommt das Mitglied seinen Pflichten einschließlich mittlerweile hinzugekommener oder neuer Pflichten auch nach der zweiten Mahnung nicht im vollen Umfang nach, beschließt der Vorstand darüber, ob das Mitglied auszuschließen ist oder noch eine dritte Mahnung erfolgen soll. Die dritte Mahnung muss spätestens 3 Monate nach der zweiten Mahnung und innerhalb von 6 Wochen nach der Vorstandssitzung versandt oder zugestellt werden. Danach entscheidet der Vorstand über den Ausschluss des Mitglieds. Soweit keine stichhaltige Rechtfertigung oder das Wohl des Vereins entgegenstehen, soll der Vorstand den Ausschluss beschließen.

§ 8 Gültigkeit

Die Beitragsordnung tritt am 1 Juli 1995 in Kraft.

Änderung

- am 12.10.2001 durch Beschluss der Mitgliederversammlung,
- am 04.10.2002 durch Beschluss der Mitgliederversammlung
- am 29.09.2007 durch Beschluss der Mitgliederversammlung
- am 12.10.2013 durch Beschluss der Mitgliederversammlung
- am 17.10.2015 durch Beschluss der Mitgliederversammlung

Schützenverein Domblick e.V.

Geschäftsordnung

(In der Fassung vom 17.10.2015)

Abchnitt 1

Mitgliederversammlungen

§ 1 Leitung

Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.

§ 2 Tagesordnung

- (1) Nach Eröffnung der Sitzung wird die Tagesordnung verlesen. Falls die Versammlung keinen anderen Beschluss fasst, wird an der vorgegebenen Reihenfolge festgehalten.
- (2) Zum TOP Verschiedenes kann grundsätzlich nur in Angelegenheiten von untergeordneter Bedeutung entschieden werden.

§ 3 Wortmeldungen

- (1) Der Versammlungsleiter erteilt den Mitgliedern in der Reihenfolge ihrer Meldungen das Wort. Der Leiter kann die Redezeit begrenzen.
- (2) Auf Antrag eines Mitglieds kann beschlossen werden, die Diskussion zu schließen. Der Antragsteller darf selbst noch nicht zur Sache gesprochen haben. Über den Antrag ist unmittelbar abzustimmen. Wird dem Antrag zugestimmt, sind noch die bis zur Antragstellung bereits vorliegenden Wortmeldungen zu berücksichtigen.
- (3) Vor einer Aussprache soll regelmäßig zunächst der Antragsteller gehört werden.
- (4) Unqualifizierte Äußerungen hat der Versammlungsleiter zu rügen. Bei Wiederholung ist dem Redner für diesen Tagesordnungspunkt das Wort zu entziehen. Der Versammlungsleiter hat auch die Möglichkeit, Störer aus dem Saal zu verweisen oder andere geeignete Maßnahmen zu treffen.

§ 4 Anträge

Anträge können jederzeit beim Vorstand eingereicht werden. Wenn sie nicht bis zum Versand der Einladung zur Mitgliederversammlung beim Vorstand vorliegen, können sie bei der einberufenen Mitgliederversammlung nur besprochen werden; ein Beschluss erfolgt nicht.

§ 5 Abstimmungen

- (1) Abstimmungen erfolgen entweder durch Handzeichen (offene Abstimmung) oder schriftlich durch Stimmzettel (geheime Abstimmung).
- (2) Auf Antrag eines Mitglieds ist schriftlich abzustimmen.
- (3) Der Vorstand hat eine ausreichende Zahl Stimmzettel bereitzuhalten.

Schützenverein Domblick e.V.

A b s c h n i t t 2

Vorstandssitzungen

§ 6 Leitung

Soweit kein festes Datum festgelegt ist, lädt der Vorsitzende zu den Vorstandssitzungen ein. Die Vorstandssitzungen leitet der Vorsitzende.

§ 7 Tagesordnung

Fester Bestandteil der Tagesordnung ist der Bericht der einzelnen Vorstandsmitglieder über ihren Geschäftsbereich

A b s c h n i t t 3

Protokoll, Mitgliedsausweise und Gültigkeit

§ 8 Protokoll

Protokolle enthalten

- Ort und Tag der Besprechung/Versammlung
- Die Benennung des Vorsitzenden und des Schriftführers
- Die Zahl der erschienenen Mitglieder
- Bei Mitgliederversammlungen die Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Versammlung
- und deren Beschlussfähigkeit
- Die Tagesordnung
- Die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse
- Gewählte Vorstandsmitglieder sind nach Vor- und Familiennamen sowie Adresse zu bezeichnen
- Die Unterschrift des Vorsitzenden und des Schriftführers
- als Anlage eine Anwesenheitsliste

§ 9 Sonstiges

Die Mitglieder erhalten den Schützen- und Wettkampfpass des TSB.

§ 10 Gültigkeit

Die Geschäftsordnung tritt am 1. Juli 1995 in Kraft.

Änderungen

- am 17.10.2015 durch Beschluss der Mitgliederversammlung
- am 30.06.2023 durch Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung